

# Fundtier oder herrenlos? Wer zahlt?

## Ein aktuelles Urteil lässt auf endgültige Klärung hoffen\*

von Cornelia Konrad

Acht Jahre nach Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz (Artikel 20 a) hat das Verwaltungsgericht Göttingen – auch im Hinblick auf die Frage der Kostenübernahme bei aufgefundenen Tieren durch die Gemeinde – neue Akzente gesetzt.

*Notdienst, 22.00 Uhr: Eine verunfallte Katze wird von einem verantwortungsbewussten Menschen in die Praxis gebracht. Der Besitzer der Katze ist nicht bekannt. Das Tier wird notfallmäßig korrekt versorgt und überlebt den Unfall – und bleibt (natürlich?) in der Praxis, weil ein Besitzer nicht ausfindig zu machen ist und die Kommune, in der das Tier aufgefunden wurde, sich für nicht zuständig erklärt ...*

Alltag in der Praxis. Jeder Praktiker hat diese Situation viele Male erlebt – und ist regelmäßig auf seinen Kosten (und dem Tier) sitzen geblieben. Damit kann jetzt endgültig Schluss sein, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Göttingen vom 19. Mai 2010 (AZ 1A 288/08) in der zweiten Instanz vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt und damit rechtskräftig wird!

### Hintergrund

Ein Kollege aus Niedersachsen hatte geklagt, weil die zuständige Kommune sich weigerte, die Kosten für eine verunfallte Katze zu zahlen. Das VG Göttingen gab dem Kollegen Recht und begründete seine Entscheidung nicht nur mit der Zuständigkeit der Kommune für Fundtiere nach dem BGB, sondern vor allem mit den Bestimmungen im Tierschutzgesetz und der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz. **Ein Novum in der Rechtsprechung und ein Meilenstein für den Tierschutz!**

### Fundtier oder herrenlos?

Ein Meilenstein auch für die niedergelassenen Tierärzte, die bisher regelmäßig bei der Versorgung von aufgefundenen Tieren von den Kommunen mit der Begründung abgewiesen wurden, dass

- die Kommunen nicht zuständig seien, weil das aufgefundene Tier kein Fundtier sei, sondern herrenlos,
- kein Aufwendungsersatzanspruch bestehe, weil die Behandlung und Versorgung keine Geschäftsführung ohne Auftrag sei,

- die Behandlung des Tieres aus Kostengründen nicht gewollt sei und der Tierarzt gegen den Willen der Behörde gehandelt habe. Auch hier hat das VG Göttingen neue Akzente gesetzt und die bisherige – eindeutig zu Lasten der Tierärzte und des Tierschutzes und zum Vorteil der Behörden – praktizierte Vorgehensweise gekippt.

Im vorliegenden Fall konnte die aufgefundene Katze aufgrund ihres Pflegezustandes und einer Tätowierung eindeutig als Fundtier eingestuft werden – mit der Konsequenz, dass die kommunale Zuständigkeit geklärt ist. Wie mit aufgefundenen Tieren verfahren werden soll, die mangels Tätowierung, Chip, Halsband oder „gepflegten Zustand“ nicht ohne weiteres als Fundtier angesehen werden können, musste das VG Göttingen nicht entscheiden. Allerdings lässt die Urteilsbegründung (**Kasten**) kaum Spielraum, im Falle von aufgefundenen Tieren, die von den Kommunen als „herrenlos“ eingestuft werden, anders zu verfahren:

Weder Grundgesetz noch Tierschutzgesetz unterscheiden zwischen Fund- und herrenlosen Tieren. Warum beispielsweise ein ausgesetztes und damit herrenloses Tier schlechter geschützt und versorgt werden sollte als ein Fundtier, ist weder mit dem Verstand noch emotional zu erklären – und auch mit keinem Gesetz.

Da die große Mehrheit der aufgefundenen Tiere aber ausgerechnet in die juristisch-spitzfindige Kategorie „herrenlos“ fällt, muss dringend die Zuständigkeit für herrenlose Tiere geklärt werden. Dazu bedarf es der Unterstützung der Kammern und der Berufsverbände für die Kolleginnen und Kollegen, die im Sinne ihrer Berufsordnung auch aufgefundene Tiere behandeln und versorgen, und gerade damit zum positiven Image der Tierärzte in der Öffentlichkeit beitragen.

Dr. Cornelia Konrad

**Anschrift der Verfasserin:** Dr. Cornelia Konrad, Gottlieb-Daimler-Str. 4, 35423 Lich

\* [Anm. d. Red.] Eine Nachfrage der Bundestierärztekammer an den Deutschen Landkreistag aus dem Jahr 2009 zur Klärung des Umgangs mit Fundtieren und herrenlosen Tieren ist bis heute noch unbeantwortet.

## Das Urteil (Auszug)

„Ein Tierarzt, der die Notfallbehandlung eines Fundtieres vornimmt und dieses danach unter Benachrichtigung der Fundbehörde längerfristig unterbringt, kann gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen als Geschäftsführer ohne Auftrag haben.

(...) Mit der tiermedizinischen Notfallbehandlung und der anschließenden Unterbringung der Katze in seiner Praxis hat der Kläger [Tierarzt] ein Geschäft der Beklagten [Gemeinde als Fundbehörde] für diese geführt. (...)

Die Beklagte ist als Fundbehörde aus § 967 BGB zur Entgegennahme und Verwahrung von Fundsachen, also verlorenen Sachen verpflichtet. Die verunfallte Katze stellt eine solche Fundsache dar. Ein Fundtier ist gemäß §§ 90a, 965 Abs. 1 BGB jedes Tier, das besitzlos aber nicht herrenlos ist. Die vom Kläger behandelte Katze war nicht herrenlos. Herrenlos sind Sachen, an denen nie Eigentum bestanden hat, bei denen es aufgegeben wurde oder sonst erloschen ist. Vorliegend spricht die Tätowierung der Katze am Ohr dafür, dass ursprünglich Eigentum an dem Tier begründet worden ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Eigentum aufgegeben worden ist.

(...) Zugleich war die Katze auch besitzlos. (...) Somit war die im Gemeindegebiet der Beklagten aufgefundene Katze als Fundsache zu qualifizieren, sodass der Beklagten als Fundbehörde gemäß § 976 BGB ihre Versorgung und artgerechte Unterbringung oblag. Dieses zum Rechtskreis der Beklagten gehörende Geschäft hat der Kläger besorgt.

(...) Der Annahme eines fremden Geschäfts steht auch nicht entgegen, dass der Kläger in seiner Funktion als Tierarzt aufgrund standesrechtlicher Vorgaben ebenfalls zur Behandlung des verletzten Tiers verpflichtet gewesen ist.

(...) Zwar hat die Beklagte eingewandt, sie hätte an Stelle des Klägers ihr Ermessen für das weitere Verfahren im Sinne einer kostengünstigeren Euthanasie der Katze ausgeübt. Dieser Einwand vermag jedoch nicht durchzugreifen. Die Beklagte war als Fundbehörde für das Wohl der Katze verantwortlich, sodass ihr schon gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes die Veranlassung angemessener Pflegemaßnahmen oblag. Eine Euthanasie der Katze hätte diese Pflicht verletzt, sodass eine entsprechende Entscheidung der Beklagten vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmungen des Artikel 20 a GG und des Artikels 6 b der Niedersächsischen Verfassung als ermessensfehlerhaft zu qualifizieren gewesen wäre. (...)

*Das gesamte Urteil des VG Göttingen mit dem Aktenzeichen 1A 288/08 kann bei der Bundestierärztekammer angefordert werden.*